

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Spitex Kantonalverband Luzern

Abkürzung der Firma / Organisation : Spitex Kantonalverband Luzern

Adresse : Obergrundstrasse 44, 6003 Luzern

Kontaktperson : Beatrice Gut

Telefon : 041 362 27 37

E-Mail : gut@spitexlu.ch

Datum : 28. Januar 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **6. Februar 2020** an folgende E-Mail Adressen:
tarife-grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)
Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Weitere Vorschläge	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Spitex Kantonalverband Luzern	<p>Vielen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend die KVG Änderung zur Vergütung des Pflegematerials.</p> <p>Als kantonaler Verband der Nonprofit-Spitex vertreten wir die Interessen der 27 gemeinnützigen Spitex-Organisationen im Kanton Luzern. Diese beschäftigen rund 1529 Mitarbeitende. Fast 10'000 Personen werden von der gemeinnützigen Spitex zu Hause gepflegt und rund 6'000 Personen bei der Alltagsbewältigung unterstützt.</p> <p>In der täglichen Arbeit spielt das Pflegematerial eine wichtige Rolle und die vergangenen Jahre waren geprägt vom Streit über die Finanzierung des Materials. Dies hat viel zusätzlichen administrativen Zusatzaufwand ausgelöst für grosses Unverständnis bei den Betroffenen gesorgt.</p>
Spitex Kantonalverband Luzern	<p>Wir begrüssen die vorgeschlagene Regelung voll und ganz. Sie beseitigt den heute vielerorts unhaltbaren Zustand und schafft die Grundlage für eine administrativ einfache und in der Praxis funktionierende Regelung.</p> <p>Gerade weil die Gesetzesänderung selbst kaum Hinweise auf die vorgesehenen Änderungen gibt, sondern eine reine Delegationsnorm darstellt, stützen wir uns auf den erläuternden Bericht und ersuchen um die Umsetzung in den Verordnungen gemäss den dort festgehaltenen Grundsätzen.</p> <p>Dabei ist sinnvoll, dass die gleiche Regelung auch für die AÜP eingeführt werden soll.</p>
Spitex Kantonalverband Luzern	<p>Folgende Argumente sprechen ganz klar für die Umsetzung der vorgeschlagenen Revision:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die in der Praxis untaugliche, nach dem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts 2017 verlangte unterschiedliche Abrechnung bei Selbstanwendung und Fremdanwendung wird aufgehoben und durch ein einheitliches System ersetzt, welches in der Vergangenheit schon mal funktionierte. • Es wird ein klares und logisches Zuständigkeitsregime eingeführt: Wie bei allen anderen Leistungen sollen auch bei MiGeL-Kosten die Krankenversicherer für Kontrolle und Abrechnung zuständig sein. Diese verfügen bereits über die nötigen Kompetenzen. Eine Umsetzung ist jederzeit schnell möglich, Systeme und Wege sind bekannt. • Der administrative Aufwand wird mit dem vorgeschlagenen System minimal gehalten. So braucht nicht mehr unterschieden zu werden, wer das Material angewendet hat. Es braucht keine kantonal unterschiedlichen Finanzierungslösungen oder sogar neue Kontrollinstanzen bei den Restfinanzierern.

Änderung der Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) Vergütung des Pflegematerials: Vernehmlassungsverfahren

	<ul style="list-style-type: none"> • Das Risiko sinkt bedeutend, dass gewisse Patienten mangels Finanzierung keinen Zugang zum benötigten Pflegematerial haben. Die sich heute in vielen Kantonen manifestierenden Versorgungslücken werden geschlossen. • Falsche Anreizsysteme werden eliminiert, indem das Material durch alle Leistungserbringer gleichermassen abgerechnet werden kann. • Der erläuternde Bericht sieht auch die Möglichkeit zur Vereinbarung von Pauschalen vor, wo dies die Tarifpartner als sinnvoll erachten. • Durch die neuen Bestimmungen und die geplante Neustrukturierung der Liste wird Rechtssicherheit geschaffen, so dass weitere Gerichtsprozesse vermieden werden können.
Spitex Kantonalverband Luzern	Für die eigentliche Regelung, welche in den Verordnungen verankert wird, können wir das vorgeschlagene System mit 3 Kategorien guthessen. Zwar wird es bei bestimmten Materialien nach wie vor Abgrenzungsschwierigkeiten geben, dennoch verringert sich die Rechtsunsicherheit mit einer klaren Einteilung und einer Gliederung der MiGeL in zwei Teile deutlich.
Spitex Kantonalverband Luzern	<p>In einem Punkt sind wir nicht einverstanden mit den Ausführungen zur Vernehmlassung:</p> <p>Das neue System wird nicht zu einer ungerechtfertigten Mehrbelastung der OKP von rund 65 Millionen Franken pro Jahr führen. Wie der letztjährige Bericht zur «Kostenneutralität» in der neuen Pflegefinanzierung festhält, wurden die MiGeL-Kosten bei der Festlegung der OKP-Beiträge an die Pflegeleistungen gar nicht berücksichtigt. Entsprechend handelt es sich bei der vorliegenden Vernehmlassung um eine sehr berechnete Korrektur der nach dem Gerichtsurteil bisher zulasten der Kantone/Gemeinden eingetretenen Verschiebung. Diese Kostentragung durch die OKP ist also sehr wohl korrekt und gerechtfertigt.</p>
Spitex Kantonalverband Luzern	Detailfragen werden sich sicherlich bei der Ausarbeitung der Verordnungstexte noch ergeben, für welche Spitex Schweiz, als unseren Dachverband gerne konsultiert wird. So dürfte unter Anderem zu diskutieren sein, wie die Abgrenzungen zwischen den neuen Kategorien sinnvoll ausgestaltet werden können und inwiefern mit der neuen Regelung der Weitergabepflicht von Rabatten (VITH) noch – wie vorgeschlagen – tiefere Preise für die Leistungserbringer festgelegt werden müssen.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.